Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Drucksache 20/3819

(zu Drucksache 20/3438) 05.10.2022

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

- Drucksache 20/3438 -

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 2 Absatz 2a BEHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Emissionen aus Sonderabfallverbrennungsanlagen sind Bestandteil des nationalen Emissionsbudgets, welches zur Erfüllung der nationalen Klimaschutzverpflichtungen unter der europäischen Klimaschutzverordnung zu verringern ist. Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ist ein zentrales Instrument zur Erreichung dieses Ziels, indem es sämtliche Brennstoffemissionen im Bereich der europäischen Klimaschutzverordnung umfasst. Kohlendioxidemissionen aus Sonderabfallverbrennungsanlagen belasten das deutsche Emissionsbudget genauso wie Emissionen aus anderen Abfallverbrennungsanlagen, nicht erbrachte Minderungen in diesem Bereich müsste die Bundesrepublik Deutschland demzufolge durch Zukauf entsprechender Mengen an Emissionszuweisungen aus anderen Mitgliedstaaten ausgleichen. Daher ist es folgerichtig, dass sämtliche Abfallverbrennungsanlagen, einschließlich der Sonderabfallverbrennung, in die CO₂-Bepreisung einbezogen sind.

Fortgesetzte Ausnahmen für einzelne Arten von Abfallverbrennungsanlagen wie beispielsweise der Sonderabfallverbrennung von der Berichtspflicht nach dem BEHG bergen zudem die Gefahr unerwünschter Stoffstromumlenkungen, da eine Reihe von Abfallarten auch in Sonderabfallverbrennungsanlagen verbrannt werden können. Die damit einhergehenden Verlagerungseffekte würden die betreffenden Brennstoffemissionen ohne sachliche Rechtfertigung dem Emissionsbudget und der Bepreisung entziehen.

Schließlich wäre eine Privilegierung von Sonderabfallverbrennungsanlagen auch vor dem Hintergrund langfristig wirksamer Substitutionsprozesse nicht gerechtfertigt, da sich nachhaltige Aufbereitungstechnologien (z. B. Lösemittelrecycling, Altölaufarbeitung) ohne eine wirksame CO₂-Bepreisung in vielen Fällen wirtschaftlich nicht rechnen. Ein Verzicht auf die Einbeziehung der Sonderabfallverbrennung in den nationalen Brennstoffemissionshandel würde insoweit eine wirksame Emissionsminderungsmaßnahme in Bereich der Vermeidung von Sonderabfällen behindern.

